

Satzung

der Ortsgemeinde Wagenhausen über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bohrpesch“

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112), **alle Gesetze in der derzeit geltenden Fassung**, wird hiermit gemäß Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Wagenhausen vom 17.09.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der gemäß Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Wagenhausen vom 12. Februar 2019 aufgestellte vorhabenbezogene Bebauungsplan „Bohrpesch“ wird hiermit als Satzung beschlossen. Die Bebauung in dem Bebauungsplangebiet hat sich nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zu richten.

§ 2

Die Bebauungsplan-Urkunde einschl. der Textfestsetzungen, die die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch sowie den örtlichen Geltungsbereich enthält, gelten als Bestandteil dieser Satzung und sind als Anlage beigefügt. Die ebenfalls als Anlage beigefügte Begründung mit Umweltbericht dient der Orientierung über die Planungsabsichten.

§ 3

Mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB sowie § 24 Abs. 3 GemO tritt die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bohrpesch“ in Kraft.

§ 4

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle entgegenstehenden baurechtlichen Bestimmungen für das Bebauungsplangebiet außer Kraft.

56826 Wagenhausen, den 03.12.2019
Ortsgemeinde Wagenhausen


Heinz-Werner Hendges
Ortsbürgermeister



Genehmigt
Gehört zur Verfügung vom

31. OKT. 2019

Kreisverwaltung Cochem-Zell